

0611 5325224

3 Ws 937/07

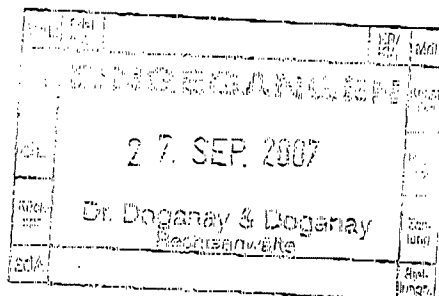
5/8 KLS 4890 Js 231917/06

(5/07)

LG Frankfurt am Main

4890 Js 231917/06

StA Frankfurt am Main



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Strafsache

g e g e n

~~_____~~
 z. Zt. in dieser Sache in Untersuchungshaft
 in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg,

-Vert.: RA Dr. Doganay, Kaiser-Friedrich-Ring 88, 65185
 Wiesbaden-

w e g e n

hier:

Mordes pp.,
 Bestellung eines zweiten Pflichtverteidigers,

hat der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auf die Beschwerde
 des Angeklagten gegen die Verfügung der Vorsitzenden der 8. Strafkammer des
 Landgerichts Frankfurt am Main vom 4.7.2007
 am 20.9.2007

b e s c h l o s s e n :

Die Beschwerde wird auf Kosten des Angeklagten verworfen.

Gründe:

Mit Schriftsatz vom 10.6.2007 hatte der Angeklagte beantragt, ihm „zum Zwecke der
 Wahrung des verfassungsrechtlich verbürgten Beschleunigungsgebotes in Haftsa-

chen“, einen zweiten Verteidiger beizuordnen. Zur Begründung hatte er angegeben, dass vorliegend im „Durchschnitt bei der Fortdauer der bisher anberaumten Hauptverhandlungstermine noch nicht einmal an einem Termin in der Woche verhandelt“ werde. Die Verzögerungen auf Grund der teilweise entgegenstehenden Terminslage der Verteidiger lasse sich durch die Beiordnung eines zweiten Verteidigers vermeiden. Da auch der Mitangeklagte bereits durch zwei Verteidiger verteidigt werde – auch wenn nur Rechtsanwältin Schöbel an der Hauptverhandlung teilnehme und die Nebenklage ebenfalls aus zwei Nebenklägerbeiständen bestehe, gebiete der Grundsatz des fairen Verfahrens, dass auch ihm ein zweiter Verteidiger beigeordnet werde.

Mit Verfügung vom 4.7.2007 hat die Vorsitzende der 8. Strafkammer die beantragte Bestellung eines weiteren Pflichtverteidigers abgelehnt.

Hiergegen richtet sich die nach ständiger Rechtsprechung des Senats (vgl. z.B. Beschluss vom 17.6.2005 – 3 Ws 533-534/05) zulässigen, im Zweifel im Namen des Angeklagten und nicht des Verteidigers eingelegte Beschwerde, der die Vorsitzende nicht abgeholfen hat.

Die Beschwerde ist unbegründet.

Bei der Bestellung eines weiteren Pflichtverteidigers handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die vom Senat nur darauf zu überprüfen ist, ob die Vorsitzende die Grenzen ihres Beurteilungsspielraumes eingehalten hat.

Die Beiordnung eines weiteren Pflichtverteidigers kommt nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht und ist nur dann gerechtfertigt, wenn wegen des Umfangs und der Schwierigkeit des Verfahrens ein unabweisbares Bedürfnis hierfür besteht, insbesondere wenn sonst die Durchführung eines Großverfahrens nicht sichergestellt werden kann oder eine ordnungsgemäße Verteidigung nur bei arbeitsteiligem Zusammenwirken zweier Verteidiger möglich erscheint (vgl. Senat, a. a. O.).

Hierauf beruft sich der Angeklagte indes nicht; es ist auch nicht ansatzweise erkennbar, dass Rechtsanwalt Dr. Doganay allein nicht in der Lage sein könnte, den Prozessstoff zu bewältigen.

Auch das in Haftsachen jederzeit zu beachtende Beschleunigungsgebot zwingt zu keiner anderen Entscheidung, denn die Vorsitzende hat detailliert dargelegt, dass eine Terminierung seit dem 23.4.2007 durchgehend in Absprache mit den Verteidigern und dem Sachverständigen stattgefunden habe und eine engere Terminierung angesichts derzeit vor der Kammer parallel verhandelter Großverfahren auch bei Bestellung eines weiteren Pflichtverteidigers nicht möglich sei.

Soweit der Angeklagte sich auf die Grundsätze des fairen Verfahrens und des Gebots der Waffengleichheit beruft, weil der Mitangeklagte zusätzlich durch einen (Wahl) Verteidiger und die Nebenklage durch zwei Beistände vertreten sei, rechtfertigt dies keine Bestellung eines weiteren Pflichtverteidigers.

Zwar ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass – obwohl kein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 II StPO vorliegt - die Bestellung eines Pflichtverteidigers aus Gründen des fairen Verfahrens und des Grundsatzes der Waffengleichheit geboten sein kann, namentlich wenn der Angeklagte überhaupt nicht über einen Verteidiger verfügt, wohl aber der Mitangeklagte oder wenn dem Verletzten ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist oder sich der Nebenkläger auf eigene Kosten eines Rechtsanwaltes als Beistand bedient (vgl. Senat, Beschluss vom 11.5.2007 – 3 Ws 470/07 m. w. N.).

All diesen Fällen lag jedoch zugrunde, dass die Bestellung eines Pflichtverteidigers die ordnungsgemäße Verteidigung des Angeklagten sichern soll, die in den in der Rechtsprechung entschiedenen Fällen deswegen nicht gewährleistet war, weil der nicht verteidigte Angeklagte rechtlich und tatsächlich dem anwaltlich vertretenen Mitangeklagten oder Verletzten nicht gewachsen war und auch – etwa was Akteneinsicht anbelangt – über geringere Verfahrensrechte verfügte.

So liegt der Fall aber hier gerade nicht. Zu Recht hat daher die Vorsitzende vorliegend weder in dem Umstand, dass der Lebensgefährte und der Bruder des Getöteten sich als Nebenkläger angeschlossen haben und jeweils durch eine beigeordnete Rechtsanwältin vertreten werden noch in dem Umstand, dass sich für den Mitangeklagten ein weiterer (Wahl) Verteidiger gemeldet hat, der nicht an der Hauptverhandlung teilnimmt und dies auch von Anfang an zu erkennen gegeben hat, ein unab-

weisbares Bedürfnis dafür gesehen, dass der Angeklagte durch einen weiteren
Pflichtverteidiger unterstützt werden müsste.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 StPO.

Dr. Pfeifer
VRinOLG

Stein-Ihle
RinLG (abg.)

Lissner
RinOLG

